öffentlichung überhaupt hatte. Deines Erachtens liegt baber ein Be-Hellvertrag im Sinne des § 47 des BB. por. Alsdann find aber die Borfdriften bes BB. nicht anwendbar, und mithin auch nicht bie Bestimmung bee § 42 BB., nach ber ber Berfaffer berechtigt ift, anbermeit über den Beitrag ju verfügen, wenn feit bem Ablauf bes Ralenderjahres, in dem der Beitrag erschienen ift, ein Jahr verftrichen ift.

Das Berfügungsrecht über die Aberfettung fteht vielmehr auf die Dauer des Urheberrechts, d. h. bis jum Ablauf des 30. Ralenderjahres nach dem Tode des Uberfeters, dem Berlag gu.

Rechtsanwalt Dr. Greuner.

## Radzahlung von Sonorar bei nachträglicher Erhöhung des Ladenpreifes.

Frage: Bit ein Berfaffer berechtigt, nachdem er für eine bestimmte Angahl von Studen feines Bertes den bedungenen Prozent fat vom Ladenpreis bei Ericheinen des Bertes erhalten hat, bei nachträglicher Erhöhung des Ladenpreifes infolge gefteigerter Berftellungstoften von diefer Erhöhung noch fein Donorar ju fordern, soweit die ihm bereits honorierten Stude jum erhöhten Ladenpreise vertauft werden?

Eine Erhöhung des einmal festgesetten Ladenpreifes mahrend des Bertriebes einer Auflage ohne Buftimmung des Berfaffers ift dem Berleger durch § 21 des BG. unterfagt. Die Buftimmung tann bereits im Berlagsvertrage enthalten fein. Diefe gefetliche Bestimmung hat insbesondere in der Inflationszeit zu großen Streitigkeiten Beranlaffung gegeben. Die Berichte haben im allgemeinen an ihr feftgehalten. Bereinzelt hat das Landgericht Leipzig die Zuftimmung des Berfaffers für entbehrlich angesehen, wenn die Ladenpreiserhöhung nur die Gelbfttoften des Berlages dedt; ähnlich das Oberlandesgericht Dresden, das in einer allerdings nicht unbedenklichen Entscheidung dem Berleger für eine Buchreihe die Erhöhung des Ladenpreises ebenfalls ohne Buftimmung der einzelnen Berfaffer geftattet bat. Dit der richtigen Ertenntnis der Geldentwertung hat man in der Erhöhung der Schlüffel= zahl überhaupt keine Ladenpreiserhöhung mehr gesehen. Runmehr haben wir aber die Stabilifierung der Bahrung. Die tropdem eintretenden Lohns und Materialfteigerungen werden als Beichen ber jogenannten echten Tenerung bewertet und nicht als Folgen der Geld: verschlechterung, mag auch die fintende Rauftraft des Geldes dabei eine Rolle fpielen. Wenn alfo heute ein Berleger eine Ladenpreiserhöhung vornimmt, fo wird er regelmäßig mit der Buftimmung des Berfaffers rechnen muffen und fich nicht barauf berufen tonnen, bag feit feiner Ralfulation des Ladenpreifes die Löhne und Materialien fo fehr geftiegen find, daß er mit dem erklarten Ladenpreife nicht mehr fein Musfommen findet. Er wird die Buftimmung des Berfaffers durch Bugeftandniffe im Bege ber Berhandlung ertaufen miffen.

Run hat fich allerdings der Deutsche Berleger-Berein auf den Standpunkt geftellt, daß einmal honorierte Exemplare nicht nachträglich bei eintretender Ladenpreiserhöhung nachhonoriert zu werden brauchen. Diefer Gefichtspunkt ließ fich rechtfertigen, folange bie Inflation anhielt, mit der Begründung, daß lediglich die Gelbentwertung burch die Erhöhung ausgeglichen murbe und der Berfaffer fein Sonorar in relativ vollwertigem Belde feinerzeit erhalten habe.

Allein diefe Begründung läßt fich in der gegenwärtigen Beit nicht mehr rechtfertigen. Der Berfaffer hat fein honorar für 1000 Stude bei Ericheinen des Bertes zwar erhalten, aber auf der Grundlage des vom Berleger deflarierten Labenpreifes. Erhöht der Berleger nach der Sonorarzahlung den Preis, fo muß er auch von diefer Erhöhung das Bonorar dem Berfaffer gahlen, foweit er die Stude gu dem erhöhten Preife vertauft.

Man wird dem entgegenhalten, daß die preiserhöhenden Umftande erft nach Feitsehung des Ladenpreifes eingetreten feien, 3. B. die Drudund Bindetoften, daß es fich alfo um Ereigniffe handelt, die der Berleger bei ber Ralfulation bes erften Ladenpreifes gar nicht wiffen fonnte. Allein diefe Bufalligfeit berührt die Rechte des Berfaffers nicht. Er ift weber am Gewinn noch am Berluft des Unternehmens, noch auch im eigentlichen Ginne am Abfațe bes Bertes beteiligt. Bill fich ber Berleger gegen folche Folgen von Bufalligfeiten fcutien, fo bleibt ihm nichts anderes fibrig, als fich bagegen im Bertrage porgufeben. Das Gefet, insbesondere § 21 BB. ichlitt ihn nicht.

Juftigrat Dr. Sillig.

Firmenichus.

Frage: Rann ein öfterreichifder Berlag die Benutung eines Teiles feines Firmennamens burch einen deutschen Berlag verbicten?

Ein deutscher Berlag bringt feit Anfang 1924 unter einer beftimmten Bezeichnung eine Buchreihe heraus. Er beabfichtigt jest, die für die Buchreihe gemablte Bezeichnung in feinem Firmennamen nur gur Spezialifierung der einzelnen Berte der Bucherreihe dienen

aufgunehmen, befen Beftandteile im übrigen die alten bleiben. Gegen diefe Abficht erhebt ein öfterreichischer Berlag Biderfpruch mit der Begrundung, daß der wesentliche Teil seiner Firma mit der Bezeich= nung der Bilderreihe übereinftimmt.

Es ift junachft ju unterfuchen, ob öfterreichifche Firmen in Deutschland den Schutz ihres Sandelsnamens, insbesondere aus dem Gefichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs geltend machen konnen. Die Frage ift gu bejahen. Deutschland und Ofterreich find Mitglieder der Internationalen Union vom 20. 3. 1883 jum Schute bes gewerblichen Eigen= tums, revidiert in Bruffel im Jahre 1900 und in Bafhington im Jahre 1911.

Rach Artifel 2 der Union werden die Untertanen oder Angehöri= gen jeder ber vertragidiließenden Länder in allen anderen Ländern der Union in betreff der . . . Dandelsnamen, . . . der Befampfung des unlauteren Wettbewerbs die Borteile genießen, welche die betr. Befebe den eigenen Staatsangehörigen gegenwartig gewähren oder in

Butunft gewähren werden.

Die Firma des öfterreichischen Berlags fteht baber unter dem Schut des § 16 des UBG. Rach diefer Beftimmung tann berjenige, welcher im geschäftlichen Bertehr eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbgeschäfts . . . in einer Beife benutt, welche geeignet ift, Berwechslungen mit der Firma . . . hervorzurufen, deren fid) ein anderer befugterweife bedient, von diefem auf Unterlaffung ber Benutung in Anspruch genommen werden. Der beanstandete Bufat gur Firma des deutschen Berlages dedt fich vollftändig mit dem Firmennamen des öfterreichifden Berlages. Die fonft noch beftehenden Berichiedenheiten zwischen beiden Firmennamen - auf Geiten des deutschen Berlages der alte aus 2 Personennamen bestehende Firmen= name, auf Geiten des öfterreichifden Berlags der Bufat »6. m. b. D.« — reichen nicht aus, um Berwechflungsmöglichkeiten auszuschließen, denn die neue Bezeichnung bildet tatfachlich den Sauptbeftandteil ber öfterreichischen Firma und wirft bei der deutschen Firma, jumal da er an erfter Stelle fteht, ichlagwortartig und besonders untericheibungsfraftig.

Bie ich gleich hier bemerken will, ift es gleichgültig, ob die beanstandete Bezeichnung in gleich großen Lettern wie der übrige Teil der Firma wiedergegeben wird, oder in fleineren Lettern. Die Be-

zeichnung bleibt wichtiger Beftandteil des Firmennamens.

Gleichgilltig ift es ferner, ob die öfterreichische Firma im offigiellen Buchhandler-Abregbuch nicht verzeichnet ift, fodaß die deutsche Firma nicht in der Lage war, von dem Bestehen der Firma rechtzeitig Kenntnis zu nehmen, denn die Anwendung des § 16 des UBG. fest nicht die Abficht, eine Firmenverwechslung hervorzurufen, voraus; vielmehr genügt die Tatjache, daß fich 2 Firmennamen verwechselbar gegenüberfteben.

Das Recht der öfterreichischen Firma, eine Anderung des Namens der deutschen Firma zu verlangen, erftredt fich jedoch nicht auf die Buchreihe, welche ber beutsche Berlag feit Anfang 1924 unter dem Rennwort herausgegeben hat. Zwar tam die Berwendung eines Firmennamens feitens eines Richtberechtigten für deffen geschäftliche 3mede unlauteren Bettbewerb barftellen; allein die Borausfegungen find im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Juftigrat Dr. Sillig.

## Titelfdug.

Grage: Ift ein Berleger, der eine Blicherreihe herausbringt, bei ber alle einzelnen Bucher ein bestimmtes Schlagwort mit verichiedenen Bufagen als Titel führen, berechtigt, einem anderen Berleger die Benutung besfelben Schlagwortes mit einem entsprechenden Bufat für ein anderes Wert gu unterfagen?

Der anfragende Berlag benutt für Sandbucher, die er im Rahmen einer geplanten Bilderreihe herausgibt, einen allen einzelnen Bildern diefer Reihe gemeinsamen Titel »Rechtstaschenbuch« und fügt für die einzelnen Berte eine Cachbegeichnung hingu. - Das erfte Buch biefer Bücherreihe ift im August 1924 unter bem Titel: »Rechtstaschenbuch für Gläubiger« erichienen, bas zweite Buch im Dezember 1924 unter dem Titel: »Rechtstafchenbuch für Merzte«. In einem anderen Berlag erscheint jest ein Buch unter bem Titel: »Rechtstaschenbuch für Araftfahrer ..

Meines Erachtens ift der von dem anfragenden Berlag für die einzelnen Bücher der von ihm begonnenen Bücherreihe gewählte gemeinsame Titel »Rechtstaschenbuch« eine originelle besondere Bezeich= nung einer Drudichrift, die ihm das Recht gibt, jeden Dritten, melder diefen Titel für eine andere Drudfdrift benutt, nach § 16 UBB. auf Unterlaffung in Anfpruch ju nehmen. Das Charafteriftische ber von bem anfragenden Berlag der erften beiden Bucher feiner Reihe gemahlten Titel ift bas Schlagwort »Rechtstafchenbuch«, mahrend die in bem Titel noch enthaltenen Bufate sfür Gläubigere bzw. sfür Merzte«